



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 10.12.2019

Beginn: 19:30
Ende: 22:12
Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Federhofer, Hermann

Feuchter, Max, Dr.

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Kolb, Georg

Konsolke, Jürgen

Kriegler, Markus

Reuter, Jochen

Riedmüller, Dieter

Rotter, Daniel

Abwesend ab TOP Ö 5.3

Schriftführer/in

Brunner, Achim

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

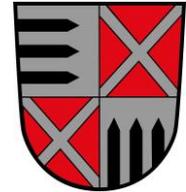
Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Ortssprecher

Engerer, Ulrich



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.10.2019
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 19; Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Bauvoranfrage
- TOP 2.2 Flinsberg, Flinsberg 12; Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage
- TOP 2.3 Halsbach, Kirchweg 2; Neubau Einfamilienhaus + Teilabbruch/Rückbau Gebäude + Neubau Dach, Bauvoranfrage
- TOP 2.4 Dürrwangen, Hesselbergstraße 19; Anbau Überdachung
- TOP 3 Lebensmittelmarkt
- TOP 3.1 Lebensmittelmarkt; aktueller Stand
- TOP 3.2 Bauleitplanung, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen; Aufstellungsbeschluss
- TOP 3.3 Bauleitplanung, 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Aufstellungsbeschluss
- TOP 4 Entwicklungsmaßnahme Ortskern
- TOP 4.1 Bebauungsplan Innenentwicklung „Ortskern Dürrwangen I“, Entwürfe
- TOP 4.2 Städtebauförderung, Teilmaßnahme Tor i. V. m. Wohnhaus, Entwürfe
- TOP 4.3 Städtebauförderung, Einzelmaßnahme "Rollatorbahnen"; Streckenführung
- TOP 5 Abwasseranlage, Kläranlage
- TOP 5.1 Abwasseranlage; Einleitungserlaubnis, RRB beim RÜB 4, Planung strukturverbessernde Maßnahmen, Vergabe
- TOP 5.2 Abwasser, Kanalschachtabdeckungen; Vergabe Sanierung
- TOP 5.3 Kläranlagengebäude; Optimierung Energieverbrauch, Photovoltaikanlage
- TOP 6 Straßenverkehr, -baumaßnahmen, -unterhalt
- TOP 6.1 Straßenverkehr; Große Verkehrsschau, Einzelmaßnahmen
- TOP 6.2 Straßenunterhalt; Mäharbeiten, Vertragsverlängerung
- TOP 6.3 Straßenausbaubeiträge, Straßenausbaupauschale 2019
- TOP 6.4 Straßenbau, Gehweg Hesselbergstraße; Anlegung
- TOP 6.5 Straßenbaumaßnahme; GV-Straße "Neuses-Hopfengarten", Abschluss
- TOP 7 Kinderbetreuung
- TOP 7.1 Kinderbetreuung; Machbarkeitsstudie Räume zur Kinderbetreuung, Standorte + Vergabe
- TOP 7.2 Kinderbetreuung; Verlängerung Betrieb Notgruppen in der Grundschule Dürrwangen, Ablehnung Träger Kindergarten "Haus der Kinder"
- TOP 8 Landschaftspflegemaßnahmen; Aufwertung Grünlandflächen, Blühflächen
- TOP 9 Vereinszuschüsse; Dorfverein Sulzach e.V., Zuschussantrag Zelt
- TOP 10 Personalwesen, freiwillige Erhöhung des jährlichen Leistungsentgelts
- TOP 11 Markt Dentlein; BP "Thoma Weg"
- TOP 12 Bekanntgaben
- TOP 12.1 Telekommunikation, Mobilfunkversorgung; aktueller Stand
- TOP 13 Sonstiges
- TOP 13.1 Marktgemeinderat + Bedienstete, Ausflug 2020
- TOP 13.2 Sitzungstermin Januar 2020
- TOP 13.3 Gedanken zum Jahresende



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.10.2019

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 19; Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Bauvoranfrage

Sachverhalt:

Durchführung Tagesordnungspunkt durch 2. Bürgermeister Konsolke.

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage.
Bauort: Hartlesfeld 21, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/31, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Wohnbauflächen; BP: „Galgenholz“ (WA)
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Die Bauvoranfrage wurde am 31.10.2019 in der Verwaltung eingereicht. Da es sich um das erste geplante Bauvorhaben mit einem Pultdach handelt, wurde sich für eine Behandlung als Bauvoranfrage entschieden.
Ein Lageplan liegt bisher nicht vor. Die Garagen/Carport-Kombination ist in einem Abstand von 5 m von der öffentlichen Straße an der östlichen Grenze geplant. Der Hauptbaukörper befindet sich damit entsprechend der vorgelegten Grundrisse innerhalb der Baugrenzen.

Anhand der vorliegenden Bauvoranfrage sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wären Befreiungen notwendig:

- 1.2.1.1 Soll: GRZ 0,3 (= 176 m² bei 587 m² Grundstücksfläche)
Ist: ca. 167 m² Baukörper + ca. 33 m² Zufahrt (Schätzungen)
- 2.1.2 Soll: Haupt- und Nebenkörper als Satteldach mit mittigem First. Dachneigung Hauptbaukörper 42 – 48°.
Ist: Pultdach. Dachneigung 12°
- 2.1.6 Soll: Freistehende oder im seitlichen Grenzabstand zu erstellende Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, dessen Neigung mindestens 30 ° aufweist.
Ist: Flachdach
- 2.1.11 Soll: Kniestock max. 0,50 m
Ist: Kniestock entfällt, 2 VG
- 2.1.12 Soll: Fenster- und Türöffnungen in den Fassaden nur hochrechteckig zulässig.
Ist: Fensteröffnungen flachrechteckig (2 x Osten, 4 x Süden, 2 x Westen)
- 2.1.15 Soll: Die Garagenhöhe vom natürlichen Gelände bis zur Traufe darf 2,75 m nicht übersteigen.
Ist: Evtl. minimale Überschreitung Traufhöhe (maximale mittlere Wandhöhe 3 m)



2.3.3 Soll: Das natürliche Gelände darf nur so weit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Erschließung und Errichtung der Gebäude unumgänglich ist. Geländeaufschüttungen von mehr als 1 m Höhe über Gelände sind nicht zulässig.

Ist: voraussichtlich Aufschüttung neben geplantem Gebäude zur ordnungsgemäßen Begehung des südlichen Gartens (siehe Ansichten)

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes könnten erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Aufgrund der Grundstücksgröße und der Topographie des Geländes (Hanglage) i. V. mit dem Vorhaben der Bauherren könnten Überschreitungen verschiedener Festsetzungen (GRZ, Geländeänderungen) des Bebauungsplanes vorliegen. Diese werden von der Verwaltung als städtebaulich vertretbar angesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben und Erteilung sämtlicher erforderlicher Befreiungen gemäß vorgelegter Bauvoranfrage in Aussicht zu stellen.

Sollten die Bauantragsunterlagen den vorgelegten Skizzen entsprechen, wird dem Bauvorhaben ohne weitere Behandlung im Marktgemeinderat das gemeindliche Einvernehmen erteilt und diese der Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Mehrere MGR sprechen sich für eine Genehmigung des Bauvorhabens aus. MGR Feuchter weist darauf hin, dass zukünftig Bebauungspläne so liberal wie möglich gestaltet werden, um eine Verfahrensvereinfachung und Kostenverringerung für die Bauherren zu erreichen. Lt. Beschlussvorschlag der Verwaltung soll keine Vorlage an den Marktgemeinderat mehr erfolgen, wenn die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage entsprechen, führt MGR Reuter aus. Eine Genehmigung des Bauvorhabens macht er aber abhängig vom Einverständnis der angrenzenden Nachbarn. Entsprechend muss der Beschlussvorschlag geändert werden. Dem stimmt MGR Heiß zu. 2. Bürgermeister Konsolke schlägt vor, wenn die Bauantragsunterlagen zwar mit der Bauvoranfrage übereinstimmen, aber eine Nachbarunterschrift fehlt, die Bauantragsunterlagen nochmals dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ausschluss von Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nach Feststellung durch den Marktgemeinderat:

1. Bürgermeister Franz Winter
MGR Ulrich Kiefner

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 314/31 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hartlesfeld 19) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher erforderlicher Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage vom 31.10.2019 in Aussicht gestellt.

Bei Übereinstimmung der Bauantragsunterlagen mit der Bauvoranfrage wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Sollten Nachbarunterschriften fehlen, erfolgt eine nochmalige Vorlage an den Marktgemeinderat.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 2



TOP 2.2 Flinsberg, Flinsberg 12; Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage.
Bauort: Flinsberg 12 (vorgesehene Lagebezeichnung nach Vermessung, bisherige Lage Flinsberg 10), 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 316/2, Gemarkung Neuses (vor Vermessung)
FNP: Mischbauflächen; kein BP
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Der Bauantrag wurde am 06.11.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Dorfgebiet“ (§ 5 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Dorfgebiet zulässig sind. Wohngebäude sind in einem Dorfgebiet zulässig. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.
Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 316/2 der Gemarkung Neuses (bisherige Lage: Flinsberg 10, Lage nach Vermessung: Flinsberg 12) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.3 Halsbach, Kirchweg 2; Neubau Einfamilienhaus + Teilabbruch/Rückbau Gebäude + Neubau Dach, Bauvoranfrage

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Abbruch des bisherigen Wohngebäudes und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses südöstlich der vorhandenen Scheune. Weiter den Rückbau des bestehenden Daches der Scheune und Neubau des Dachs.
Bauort: Kirchweg 2, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 4/2, Gemarkung Halsbach
FNP: Mischbauflächen (Norden), Gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten (Süden); kein BP
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Die Bauvoranfrage wurde am 02.12.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Behandlung der Bauvoranfrage erfolgt auf Wunsch der Bauherren, um sicherzustellen, dass der Marktgemeinderat mit dem Bauvorhaben in dieser Form einverstanden wäre.
Zum Bauvorhaben fanden bereits verschiedene Gespräche mit den Bauherren und dem Landratsamt Ansbach statt. Hinsichtlich des Pultdachs als neues Dach auf der Scheune wurden seitens der Verwaltung keine Einwendungen mitgeteilt. Ergänzt mit dem Hinweis, dass die zuständige Denkmalschutzbehörde (Baudenkmal Kirche im näheren Umkreis) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das Vorhaben prüfen wird.
Das neu geplante Wohngebäude befindet sich lt. FNP im Bereich „Gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten“. Aufgrund einer in anderer Angelegenheit erfolgten Klärung mit der Baugenehmigungsbehörde vor einiger Zeit könnte dies als Ortsabrundung gewertet und



genehmigt werden. Die Entscheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit trifft die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Das Wohnhaus ist mit einem Walmdach mit 22 ° (Zwerchhaus 30°, Anbauten 15) geplant.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Dorfgebiet“ (§ 5 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Dorfgebiet zulässig sind. Wohngebäude sind in einem Dorfgebiet zulässig. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Information der Verwaltung über die im FNP als „Gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten“ ausgewiesene Fläche und der in Aussicht gestellten Genehmigung eines Bauvorhabens als Ortsabrundung innerhalb der fiktiven Abgrenzung zum Außenbereich auf Anfrage von MGR Kriegler. Ein Anspruch auf Abwasseranschluss als Freispiegelkanal besteht für Bauherren nicht, dann muss von diesen ein Pumpwerk erstellt werden, erklärt Bürgermeister Winter auf Anfrage von MGR Federhofer. Die entsprechenden Beiträge werden nach Errichtung des Bauvorhabens durch die Verwaltung berechnet und erhoben, informiert Bürgermeister Winter auf Anfrage von MGR Heiß. Denkmalschutzrechtliche Angelegenheiten werden vom Landratsamt Ansbach geklärt und sind nicht Aufgabe der Gemeinde.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Abbruch des bisherigen Wohngebäudes und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses südöstlich der vorhandenen Scheune, dem Rückbau des bestehenden Daches der Scheune und Neubau des Dachs auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 4/2 der Gemarkung Halsbach (Lage: Kirchweg 2) wird die Zustimmung gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage vom 01.12.2019 in Aussicht gestellt.

Bei Übereinstimmung der Bauantragsunterlagen mit der Bauvoranfrage gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.4 Dürrwangen, Hesselbergstraße 19; Anbau Überdachung

Sachverhalt:

Vom Bauherrn wurde ein Anbau errichtet.

Bauort: Hesselbergstraße 19, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 836, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Gewerbliche Bauflächen; BP: Gewerbegebiet „Lerchenbuck“

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Von der Verwaltung wurde die Errichtung eines Anbaus festgestellt. Der Bauherr wurden zur Einreichung eines Bauplans aufgefordert.

Der Bauantrag wurde am 03.12.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschrift liegt vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:



1.2.1 + 1.2.1.1 + 1.4.1

Soll: Festsetzung überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch Baugrenzen

Ist: Anbau vollständig außerhalb Baugrenzen

1.12.1 Soll: Die im Plan zur Erhaltung vorgesehenen Gehölzbestände sind dauerhaft zu sichern.

Ist: Im Planteil bestehende 2 Bäume / Sträucher entfallen

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschluss:

Das Bauvorhaben zum Neubau eines Anbaus auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 836 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hesselbergstraße 19) wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwendungen erhoben und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Lebensmittelmarkt

TOP 3.1 Lebensmittelmarkt; aktueller Stand

Sachverhalt:

Die Bemühungen der Gemeinde zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes befinden sich in der Phase, in der die bauplanungsrechtlichen Grundlagen hinsichtlich des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ geschaffen werden müssen.

Zwischen den Beteiligten wurden in der letzten Zeit zahlreiche Gespräche geführt. Der Unterenehmensverbund Edeka hat die Zustimmung zum Betrieb erteilt. Der Bauentwurf der Fa. Würffel bzw. Neptun Hochbauten GmbH & Co. Verwaltungs- KG (91413 Neustadt a. d. Aisch) wurde mit Edeka abgestimmt und liegt als Entwurf zur Bearbeitung vor. Der Entwurf stellt voraussichtlich die endgültige Vorlage dar und wurde an die Gemeinde übermittelt, um die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens zu beurteilen und mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Anhand der übermittelten Unterlagen wurde eine Bewertung des Vorhabens durchgeführt. Soweit anhand der vorhandenen Unterlagen ersichtlich, ergeben sich verschiedenste Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Nach dieser ersten Prüfung wurden zur Lösung dieser Abweichungen bzw. Hürden Gespräche mit dem Landratsamt Ansbach, der Regierung von Mittelfranken und dem Ingenieurbüro IT Härtfelder, als Fachplaner für die Bebauungs- und Flächennutzungsplanänderung, geführt. Aufgrund der vorliegenden Informationen bewertet Bürgermeister Winter zum aktuellen Zeitpunkt eine Änderung des Bebauungsplanes als zwingend notwendig. Dies, da die Gemeinde bei Erlass des Bebauungsplanes bei verschiedenen Festsetzungen explizit bestimmte Ausnahmen ausgeschlossen hat. Entsprechend können von diesen Festsetzungen keine Abweichungen oder Befreiungen erteilt werden. Deshalb wurde priorisiert ein Aufstellungsbeschluss über die Änderung der Bauleitplanung für diesen Bereich erarbeitet.



Diskussion im Marktgemeinderat.

Es ist an der Zeit, die Öffentlichkeit über den aktuellen Sachstand zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zu informieren, führt Bürgermeister Winter aus. Die Planung zur allgemeinen Anpassung des Bebauungsplanes an aktuelle Gegebenheiten war bereits am Laufen, was einen Zeitvorsprung und damit Vorteil bei der jetzt priorisierten Durchführung bedeutet. Er ist in Klärung, ob eine Durchführung des Bauvorhabens auch ohne vorherige Änderung des Bebauungsplanes möglich wäre. Er geht von einem Abschluss der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bis Ende April 2020 aus und beschreibt den allgemeinen Verfahrensablauf.

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung meint MGR Heiß, diese könnte entlang der nördlichen Grenze des Baugrundstücks quer ca. 30 m durch die östlich liegenden gewerblichen Bauflächen (aktuell landwirtschaftliche Flächen) in eine vorhandene Grabenverrohrung abgeleitet werden. Es handelt sich um gewerbliche Bauflächen, die vermarktet werden sollen und durch eine Leitung durchschnitten werden, entgegnet Bürgermeister Winter. Sämtliches anfallende Abwasser soll in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hesselbergstraße eingeleitet werden.

Der Investor und Edeka wissen über die vorhandenen Hürden Bescheid, informiert Bürgermeister Winter auf Anfrage von MGR Feuchter. Von ihm wurden wiederholt vollständige Bauantragsunterlagen angefordert, damit der Bebauungsplan konkret geändert werden kann. Der Investor möchte das Vorhaben schnellstmöglich umsetzen. Vom Landratsamt Ansbach und der Regierung von Mittelfranken wurden mündlich mitgeteilt, dass einer Änderung des Bebauungsplanes für den Einzelhandelsbetrieb zugestimmt würde.

Die Verhandlungen mit den verschiedenen Beteiligten dauern bereits über ein Jahr an, gibt Bürgermeister Winter der Öffentlichkeit bekannt. Grundsätzlich werden bei Gemeinden in der Größe des Marktes Dürrwangen keine Lebensmittelmärkte angesiedelt, da diese unter 5.000 Einwohner liegt. Unter Definition eines erweiterten Einzugsbereichs mit Teilen von angrenzenden Kommunen konnte diese Hürde überwunden werden. Weiter stellte sich u. a. die Standortfrage, da Lebensmittelmärkte grundsätzlich an Straßen der höchsten Kategorie angesiedelt werden. Bei der Hesselbergstraße handelt es sich nur um eine Ortsstraße, der Standort liegt allerdings in der Nähe der ST2220 und AN 41, welche als Hauptzufahrten aus der Umgebung akzeptiert wurden. Vorgesehen ist ein Vollsortimenter mit 799 m² Verkaufsfläche und einer Bäckerei- + Metzgereifiliale und ca. 70 Parkplätzen. Es bestanden in den ersten Monaten verschiedenste Hürden bis zur Verwirklichung. Aktuell läuft die rechtliche Aufstellung zur Umsetzung des Bauvorhabens.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Bauleitplanung, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen plant die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“.

Um die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Beschluss:

Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Flächennutzungsplan des Marktes Dürrwangen im Bereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, in Dürrwangen, zu ändern.

Der zu ändernde Planbereich grenzt im Norden an einen bestehenden Wirtschaftsweg und im Osten an landwirtschaftliche Flächen an; im Süden wird er von der Hesselbergstraße begrenzt und im Westen schließt er an die geplante Erweiterung des zum Teil bebauten Gewerbegebietes an.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Marktes Dürrwangen stellt derzeit im Änderungsbereich eine gewerbliche Baufläche (G) dar.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die derzeit im Flächennutzungsplan des Marktes Dürrwangen dargestellte gewerbliche Baufläche (G) wird im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im östlichen Randbereich reduziert. Die zurückgenommene gewerbliche Baufläche (G) wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und planungsrechtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ angepasst.

Die Größe der geplanten, zurückgenommenen gewerblichen Baufläche (G) beträgt ca. 5,14 ha.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) des Planvorentwurfs durchgeführt. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgen frühzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung.

Mit der Erarbeitung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13



TOP 3.3 Bauleitplanung, 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen plant die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“.

Um die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB, die Aufstellung der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Lerchenbuck", mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lerchenbuck“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Fl.Nr. 1608 (Teilfläche) der Gemarkung Dürrwangen

Im Osten durch die Fl.Nr. 1656 (Teilfläche), 1680 (Teilfläche), 1675 (Teilfläche), 1668 (Teilfläche) und 1678 der Gemarkung Dürrwangen

Im Süden durch die Fl.Nr. 1683 (Teilfläche) und 1656/1 (Teilfläche) der Gemarkung Dürrwangen und

im Westen durch die Fl.Nr. 1246/24 (Teilfläche) der Gemarkung Dürrwangen

und beinhaltet folgende Flurnummern:

Fl.-Nr. 1608 (Teilfläche), 836, 836/1, 836/2, 1656/5, 1681, 1682, 1656/1 (Teilfläche), 1656/2, 1656/3, 1656/4, 1656 (Teilfläche), 1680 (Teilfläche), 1675 (Teilfläche), 1668 (Teilfläche), 1246/24 (Teilfläche), 1683 (Teilfläche) und 1679 der Gemarkung Dürrwangen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,62 ha (56.247 m²).

Folgende wesentliche Änderungen sind geplant:

- Die ursprünglich geplante nord-süd verlaufende Erschließungsstraße wird nach Osten verschoben.
- Der räumliche Geltungsbereich wird im Süden etwas zurückgenommen.
- Die bestehende 20 kV-Freileitung wird unter die geplante Erschließungsstraße verlegt.
- Am östlichen Rand des Plangebietes entfällt der geplante, ca. 25 m breite öffentliche Grünstreifen; stattdessen wird eine schmälere, private Randeingrünung festgelegt.
- Im Plangebiet werden Einzelhandelsbetriebe zugelassen.
- Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,8 erhöht.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) werden angepasst.
- Die geplanten Grundstücksaufteilungen werden herausgenommen.
- Das geplante, nordöstliche Regenrückhaltebecken wird vergrößert.
- Die textlichen Festsetzungen werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.



Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) des Planentwurfs durchgeführt. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgen frühzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfs wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13



TOP 4 Entwicklungsmaßnahme Ortskern

TOP 4.1 Bebauungsplan Innenentwicklung „Ortskern Dürrwangen I“, Entwürfe

Sachverhalt:

Von dem mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Dürrwangen I“ beauftragten Planungsbüros Stadt & Land wurden am 02.12.2019 zwei Varianten für ein mögliches Konzept in diesem Bereich übermittelt.

Diese wurden bisher nicht von der Verwaltung gesichtet oder bearbeitet.

Vor Durchführung weiterer Tätigkeiten stellt die Entwürfe Bürgermeister Winter dem Marktgemeinderat zur Diskussion.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Eine Entscheidung oder Behandlung der vorgelegten Varianten ist von ihm später vorgesehen, führt Bürgermeister Winter aus. Aktuell ist von ihm nur die Übermittlung der Varianten für den Marktgemeinderat, damit jedes Mitglied des Marktgemeinderates genügend Zeit hat sich damit zu beschäftigen, angedacht. In den mündlichen Ausführungen zeigt er verschiedene Punkte und Ideen des Städteplaners bei diesen ersten Varianten auf. Der Städteplaner betrachtet die Gemeinde vollständig neutral und legt entsprechend Konzepte vor. Wenn es an die konkrete Aufstellung des Bebauungsplanes geht, wird auch die Realität betrachtet und mit einfließen. Aktuell handelt es sich damit um Visionen, die der Gemeinde Ideen und Möglichkeiten aufzeigen sollen. Wenn vom Marktgemeinderat eine Entscheidung über das Konzept und Ziel des Bebauungsplanes gefasst wurde, wird der Grundstückseigentümer mit den größten Flächen mit eingebunden.

Über diesen Punkt kann lange diskutiert werden, bringt MGR Folberth vor und bittet um eine Behandlung in einer anderen MGR-Sitzung, da es sich heute um eine sehr umfangreiche Sitzung handelt. Bürgermeister Winter mahnt die Mitglieder des Marktgemeinderates zum Mitmachen in dieser Sitzung an. Die Mitglieder des Marktgemeinderates sollten sich mit der Vorlage in Ruhe beschäftigen und Ihre Gedanken machen können, meint MGR Reuter.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Städtebauförderung, Teilmaßnahme Tor i. V. m. Wohnhaus, Entwürfe

Sachverhalt:

Vom ATB Breitenbücher wurden Entwürfe mit 3 möglichen Varianten im Rahmen des Modernisierungsgutachtens erstellt.

In allen Entwürfen ist der Torturm/Torgebäude mit Wohnnutzung, jeweils mit einem Zugang und Nutzungsmöglichkeit zum DG des angrenzenden Gebäudes für eine Dachterrasse vorgesehen. In zwei Entwürfen das EG als Gemeinschaftsraum mit ca. 60 m² für eine öffentliche Nutzung, z. B. als Seniorentreff.

Bei den Überlegungen sind und wurden mit dem Architektenbüro auch anderweitige Gesichtspunkte diskutiert.

Ein Treffpunkt für Senioren könnte in Konkurrenz zu anderen Überlegungen treten, z. B. evtl. in einer barrierefreien Wohnanlage. Bei Schaffung eines Freisitzes im Westen des neuen Gebäudes würden die möglichen Wohnflächen stark eingeschränkt werden. Außerdem wären diese Flächen stark verschattet. Aus diesen Gründen liegt der Fokus nicht auf Schaffung



eines Freisitzes und stellt nur eine zweite Option dar. Im westlichen Teil des Grundstückes würde für die Beheizung eine Luft-Wärmepumpe installiert. Alternativ könnte eine derartige Anlage aufgrund der Geräuschentwicklung auch im Bereich der Dachterrasse installiert werden. Vorstellbar wäre auch eine mittige Teilung der Dachterrasse, damit ein Teil der Wohnung im Torturm und ein Teil dem DG des neuen Wohngebäudes zugeordnet werden könnte. In den Entwürfen ist ein Zugang vom Torturm zur Dachterrasse nur über einige Stufen und einem neu zu errichtendem Erker bzw. Gaube möglich. Hierzu ist der Denkmalschutz einzubinden. Strukturell ist kein intensiver Eingriff in das Torgebäude geplant. Als notwendig erachtet wird eine Verschmelzung der bisherigen Toilette mit dem Badezimmer, hierzu wird der kurze Gang aufgelöst. Sämtliche Fenster an der nördlichen Seite des Torturms müssten ausgetauscht und weiter das Mauerwerk intensiv geprüft und aufgrund der Feuchtigkeit wohl größere Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Entwürfe bilden eine Basis für eine Diskussion und Bewertung im Marktgemeinderat. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen soll in einer der nächsten Sitzungen erfolgen. Für weitere Schritte ist außerdem zu berücksichtigen, ob die Überlegungen im Rahmen der Städtebauförderung oder anderweitigen Förderprogrammen möglich sind. Hierzu notwendige Absprachen mit der Regierung von Mittelfranken erfolgen regelmäßig.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Bürgermeister Winter zeigt die vorliegenden Entwürfe auf. Diese dienen zur Diskussion, die Mitglieder des Marktgemeinderates sollen sich über diese Gedanken machen.

MGR Kiefner plädiert für die Schaffung von 3 Wohneinheiten, eine öffentliche Nutzung des EG mit ca. 60 m² Fläche ist für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten zu klein und für ein Café zu groß. Bei den Überlegungen als Seniorentreff müssen auch die Projekte BP „Ortskern Dürrwangen I“ und eine barrierefreie Wohnanlage mit einfließen, diese sind alle auf einen Nenner zu bringen, ergänzt Bürgermeister Winter.

MGR Reuter fragt an, ob eine Umsetzung durch die Gemeinde oder einen Investor denkbar wäre. Bei einer Maßnahme des Wohngebäudes mit dem Torgebäude besteht die Möglichkeit, Mittel über die Städtebauförderung zu erhalten, führt Bürgermeister Winter aus. Oder evtl. auch über das KommWFP. Sollte dies nicht gelingen, könnte mit einem Investor gesprochen werden.

Die MGR Reuter und Fuchs stellen die Behandlung zum aktuellen Zeitpunkt in Frage. Diese dient als Information, damit sich der Marktgemeinderat über die Entwürfe Gedanken machen kann, entgegnet Bürgermeister Winter. Zum weiteren Vorgehen würde er das Städteplanungsbüro Stadt & Land und das Architektenbüro ATB hinzuziehen und in einer eigenen Sitzung behandeln.

Ein Abbruch des Wohngebäudes ist lt. der Regierung von Mittelfranken kein Problem, informiert Bürgermeister Winter auf Anfrage von MGR Fuchs.

MGR Heiß spricht sich für die ausschließliche Schaffung von Wohneinheiten aus.

Die Mitglieder des Marktgemeinderats sollen sich mit den Entwürfen beschäftigen, das weitere Vorgehen steht auf der Agenda der nächsten Zeit.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 4.3 Städtebauförderung, Einzelmaßnahme "Rollatorbahnen"; Streckenführung

Sachverhalt:

Bei der Großen Verkehrsschau am 29.10.2019 wurde aus verkehrsrechtlicher Sicht die Schaffung eines barrierefreien Wegenetzes (Rollatorbahnen) im Ortskern von Dürrwangen betrachtet.

Die notwendige Breite der Bahnen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Geschätzt wird eine Breite der Rollatorbahnen von ca. 0,80 – 1,00 m. Die Ermittlung der notwendigen sinnvollen Breite ist Aufgabe der Gemeinde, verkehrsrechtliche Vorschriften hierzu sind nicht bekannt. Der Weg von der „Hauptstraße“ zum „Marktplatz“ (an der Kirche vorbei) wird vermehrt durch den anliegenden Gewerbebetrieb als Park- und Lagerfläche genutzt. An den weiteren Straßen werden vermehrt Fahrzeuge auf dem Gehweg, soweit vorhanden, geparkt. Wenn Fahrzeuge auf den Rollatorbahnen parken, ist eine Nutzung dieser nicht möglich und weiter sind Beschwerden/Anrufe über diese Fahrzeuge bei der Gemeinde und Polizei zu erwarten. Dies kann an der Hauptstraße durch Anbringung von Pollern an verschiedenen Stellen vermieden werden. Die Halter dauerhaft parkender Fahrzeuge auf den Gehwegen sollen direkt angesprochen werden. Sollte dies ohne Wirkung bleiben, werden Bußgelder erwogen. Rollatorbahnen an der „Sulzacher Straße“ vom Abzweig an der Hauptstraße bis zum Rathaus Dürrwangen sind nicht möglich, da hier kein Gehweg vorhanden ist. Eine Straßeneinengung und Erlass einer Einbahnstraße wäre hierfür notwendig. Eine Straßeneinengung aufgrund des schmalen Gehwegs an der Straße „Marktplatz“ auf Höhe der Anwesen Haus-Nr. 1 – 3 kommt nicht in Betracht. Ob Maßnahmen hinsichtlich dauerhaft parkender Fahrzeuge im Bereich der Pizzeria Zum Lamm notwendig werden, wurde nicht beschlossen. Ein Ausschlusskriterium ist dieser Bereich aber nicht. Eine Verlegung von Platten auf der Straßenfläche ist nur möglich, wenn Fußgängern Vorrang eingeräumt wird. Bei Einführung und Aufbau von strikten Parkregelungen bzw. Nachverfolgung dieser sind spätere Schwierigkeiten und Probleme zu erwarten.

Bürgermeister Winter schlägt als mögliche Streckenführung zur Vorlage an das Städteplanungsbüro Stadt & Land vor:

„Hauptstraße“, Abzweigung Straße „Marktplatz“ – am nördlichen Gehweg an den Häusern entlang – bis zum Abzweig Weg in Richtung „Marktplatz“. Verlängerung bis zum Abzweig „Sulzacher Straße“ möglich. Abhalten von parkenden Fahrzeugen durch Poller.

Optional: Weg in Richtung Marktplatz (an der Kirche vorbei) bis zur Straße „Marktplatz“.

„Marktplatz“, ab Tor – am westlichen Gehweg an der Straße entlang – bis zum Abzweig „Sulzacher Straße“.

„Sulzacher Straße“, Abzweig Straße „Marktplatz“ – am südwestlichen Gehweg an der Straße entlang – bis zur Höhe Anwesen Haus-Nr. 15. Wechsel auf nördlichen Gehweg (keine Platten auf der Straße) – bis zum Anwesen Sulzacher Straße 26.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Nach Beschlussfassung des Marktgemeinderates wird die vorgesehene Streckenführung an das Städteplanungsbüro Stadt & Land zur Ausarbeitung übermittelt, führt Bürgermeister Winter aus.

2. Bürgermeister Konsolke spricht sich für eine Umsetzung des als Option vorgeschlagenen Weges von der Hauptstraße in Richtung Marktplatz aus, da hier viele Fußgänger unterwegs sind. Allgemein werden bei Anlage des barrierefreien Wegenetzes viele zum Parken genutzte Flächen wegfallen, sieht er Probleme in der Umsetzung. Dieser Weg würde nur eine Verbindung zwischen den Straßen darstellen, spricht sich MGR Feuchter gegen eine Umset-



zung in diesem Bereich aus. Der anliegende Gewerbebetrieb nimmt die vorhandenen Flächen vollständig in Anspruch.

Bei dem Vorschlag handelt es sich um einen Ansatz, der Ausfluss einer Begehung im Rahmen der Verkehrsschau ist, entgegnet Bürgermeister Winter. MGR Kiefner spricht sich für eine direkte Anbindung der Kirche und des Rathauses aus, da diese Gebäude am meisten von Fußgängern besucht werden. Auch diese Bereiche wurden begutachtet, informiert Bürgermeister Winter. Vom Städteplanungsbüro wird eine Ausarbeitung erstellt und dem Marktgemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Das Städteplanungsbüro Stadt & Land wird mit der Ausarbeitung von Entwürfen zur Schaffung eines barrierefreien Wegenetzes (Rollatorbahnen) mit folgender Streckenführung beauftragt:

„Hauptstraße“, Abzweigung Straße „Marktplatz“ – am nördlichen Gehweg an den Häusern entlang – bis zum Abzweig Weg in Richtung „Marktplatz“. Verlängerung bis zum Abzweig „Sulzacher Straße“.

Optional: Weg in Richtung Marktplatz (an der Kirche vorbei) bis zur Straße „Marktplatz“. „Marktplatz“, ab Tor – am westlichen Gehweg an der Straße entlang – bis zum Abzweig „Sulzacher Straße“.

„Sulzacher Straße“, Abzweig Straße „Marktplatz“ – am südwestlichen Gehweg an der Straße entlang – bis Höhe Anwesen Haus-Nr. 15. Wechsel auf nördlichen Gehweg – bis zum Anwesen Sulzacher Straße 26.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Abwasseranlage, Kläranlage

TOP 5.1 Abwasseranlage; Einleitungserlaubnis, RRB beim RÜB 4, Planung strukturverbessernde Maßnahmen, Vergabe

Sachverhalt:

Zum aktuellen Zeitpunkt muss der Markt Dürrwangen als Ergebnis der Korrespondenz mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach (WWA) ein Regenrückhaltebecken beim RÜB 4 im Bereich Halsbach errichten oder strukturverbessernde Maßnahmen am Gewässer durchführen.

Vom IB Miller wurde die Ausgangsposition und Forderung des WWA zusammengefasst: Es gibt zwei Möglichkeiten: Potentielle Standorte für Regenrückhaltebecken zu untersuchen, zu planen und dort zu errichten oder grundlegende, strukturverbessernde Maßnahmen am Gewässer durchzuführen. Der Umfang dieser Maßnahme wäre noch abzustimmen. Dafür ist meines Erachtens kein Landschaftsgärtner, sondern ein erfahrener Wasserbauer zu empfehlen. Generell kann über Uferabflachungen, großzügige Aufweitungen, einer Veränderung des geradlinigen Gewässerverlaufs, der Einbringung von Strukturelementen (Steine, Wurzelstöcke etc.) oder durch standortgerechte Vegetation (Gehölzstreifen, Röhricht etc.) eine Verbesserung des Gewässerzustands erreicht werden.

Am 13. Oktober 2019 wurde von der Verwaltung das IB Miller mit der Erstellung einer Vorplanung für das Regenrückhaltebecken beauftragt, in der Hoffnung das Grundstück der ehemaligen Kläranlage Halsbach zurück zu erwerben. Eine Einigung mit dem Eigentümer konnte allerdings nicht erzielt werden.

Bevor Grundstücksverhandlungen mit weiteren Eigentümern begonnen werden, soll die vom WWA vorgeschlagene zweite Variante geprüft werden. Das IB Miller arbeitet hier seit vielen



Jahren mit der Fa. TEAM 4 (90491 Nürnberg) zusammen. Für die Erstellung einer Vorplanung „Strukturverbessernde Maßnahmen“ wurde ein Angebot mit Gesamtkosten von 4.685,63 € (inkl. MwSt.) vorgelegt.

Bürgermeister Winter schlägt vor, mit der Ausarbeitung eines Konzepts für strukturverbessernde Maßnahmen die Fa. TEAM 4 zu beauftragen. Die Vorplanung des Regenrückhaltebeckens durch das IB Miller soll deshalb zunächst ruhen und das IB Miller ausschließlich beratend mitwirken. Sollte eine Lösung mit strukturverbessernden Maßnahmen möglich sein, wird der Auftrag für das RRB nicht mehr umgesetzt und nur die bisher entstandenen Kosten berechnet.

Bürgermeister Winter zur Beschlussfassung vor:

Der Vorgehensweise zur Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen im Bereich des RÜB 4 Halsbach wird zugestimmt.

Die Vergabe zur Erstellung einer Vorplanung für strukturverbessernde Maßnahmen beim RÜB 4 in Halsbach erfolgt an die Fa. TEAM 4 (90491 Nürnberg) zum Angebotspreis von 4.685,63 € (inkl. MwSt.).

Diskussion im Marktgemeinderat.

MGR Heiß spricht sich gegen strukturverbessernde Maßnahmen am Gewässer aus. Hier würde dann sicher eine Rückverbauung des Grabens vorgenommen, was ein langsames Abfließen des ankommenden Wassers mit evtl. Rückstau und Wasserschäden für Privateigentümer bedeuten könnte. Ein gemeindliches Grundstück am Graben östlich der ehemaligen Kläranlage ist vorhanden, die vorhandenen Bäume könnten für den notwendigen Bereich gefällt und eine minderwertigere Fläche entsprechend aufgeforstet werden. Die Erstellung einer Planung und darauffolgende Maßnahmen sind überflüssige Kosten. Ob der Bau eines RRB wirtschaftlicher ist, wird sich zeigen, entgegnet Bürgermeister Winter. Eine Kostenschätzung des IB Miller kann eingeholt werden. Auch bei einem Rückbau des Grabens werden Grundstücksflächen benötigt und entstehen der Gemeinde Kosten, ergänzt MGR Fuchs. Das Risiko, dass Privaten Wasserschäden entstehen, kann die Gemeinde nicht eingehen, bringt MGR Reuter vor.

Bürgermeister Winter stellt eine Beschlussfassung zurück.

Beschluss:

zurückgestellt

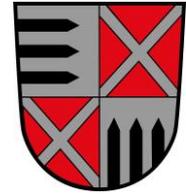
TOP 5.2 Abwasser, Kanalschachtabdeckungen; Vergabe Sanierung

Sachverhalt:

Immer wieder erhält die Gemeinde Rückmeldungen, dass Kanalschachtabdeckungen durch Überhöhung oder Senkung sehr laute Störungen durch den laufenden Verkehr verursachen. In den Jahren 2014 – 2018 wurden Instandsetzungen durchgeführt, allerdings handelt es sich um eine ständige und laufende Problematik.

Die Rückmeldungen wurden für eine Begutachtung der Kanalschachtabdeckungen im gesamten Gemeindegebiet mit der hierfür spezialisierten Fa. Bau-Klaus (95488 Eckersdorf) genommen, mit welcher die letzten Instandsetzungen durchgeführt wurden.

Die Gesamtkosten lt. Angebot betragen insgesamt 17.403,58 € (inkl. MwSt.). Die Angebote sind aufgeteilt auf den Hauptort Dürrwangen mit 9.571,76 € und die Ortsteile mit 7.831,32 €.



Es besteht die Möglichkeit, dass der Austausch kompletter Schachtabdeckungen notwendig werden kann. Das hierfür notwendige Material wird selbsttätig vom Bauhof beschafft, die Kosten hierfür sind im Angebot nicht enthalten.

Beschluss:

Die Sanierung der Kanalschachtabdeckungen wird im Kalenderjahr 2020 durchgeführt, die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt.

Die Vergabe zur Sanierung der Kanalschachtabdeckungen erfolgt an die Fa. Bau-Klaus (95488 Eckersdorf) zum Angebotspreis von 17.403,58 € (inkl. MwSt.).

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5.3 Kläranlagengebäude; Optimierung Energieverbrauch, Photovoltaikanlage

Sachverhalt:

Im Rahmen der Klärschlammverwertung war der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Röckingen Herr Schachner in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats der RegioKomm Hesselberg gKU in der Kläranlage Dürrwangen. Von Herrn Schachner wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde über eine Photovoltaikanlage zur Optimierung des Energiebedarfs selbst Strom produzieren und im Eigenverbrauch nutzen könnte. Martin Schachner ist mit seiner Firma MS-Viper (91740 Röckingen) Berater bei u. a. derartigen Projekten und setzt diese auch um.

Auf Anforderung von Bürgermeister Winter wurden erste Überlegungen und Umsetzungsmöglichkeiten vorgelegt. Eine persönliche Vorstellung der Möglichkeiten durch das Beratungsbüro im Marktgemeinderat wurde angeboten. Bei einer Photovoltaik-Anlage mit 200 m² (Dach- und Freiflächen) wird mit Installationskosten der Anlage von 28.867 € kalkuliert. Bürgermeister Winter stellt das weitere Vorgehen dem Marktgemeinderat zur Diskussion.

Diskussion im Marktgemeinderat.

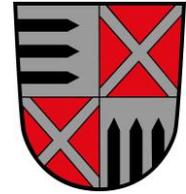
MGR Fuchs fragt sich, weshalb ein Berater benötigt wird, da doch ortsansässige Firmen vorhanden sind. Eine Planung kann von der Verwaltung selbst nicht gemacht werden, entgegnet Bürgermeister Winter. 2. Bürgermeister Konsolke würde eine Gesamtbetrachtung des gemeindlichen Eigentums und Erarbeitung eines Konzepts begrüßen und spricht sich für eine Optimierung des Energieverbrauchs mittels Photovoltaik aus. Bei den Beratungskosten schätzt Bürgermeister Winter mit maximal 5.000 €, dieser Betrag müsste lt. Aussage der Fa. MS-Viper in jedem Fall ausreichen.

Im Verhältnis zu den Installationskosten der Anlage von 28.867 € sind Beratungskosten von 5.000 € zu hoch, meint MGR Rotter. Vor einigen Jahren wurde bereits eine PV-Anlage an der Kläranlage diskutiert. Eine Umsetzung ist allerdings nicht erfolgt, ergänzt Bürgermeister Winter. MGR Reuter schlägt vor, ein konkretes Angebot bei der Fa. MS-Viper einzuholen. Zur Gegenüberstellung Anfrage bei einem ortsansässigen Elektriker, ob diese eine Beratung bzw. Planung durchführen und ein Angebot vorlegen.

Die Installation eines Speichers sollte bei der Planung in Betracht gezogen werden, ergänzt MGR Feuchter. MGR Heiß schließt sich dem an, auch hinsichtlich des vorhandenen E-Fahrzeugs. Auch der Energieversorger kann Beratungen bzw. Planungen durchführen. Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, schließt Bürgermeister Winter die Diskussion.

Beschluss:

zurückgestellt



TOP 6 Straßenverkehr, -baumaßnahmen, -unterhalt

TOP 6.1 Straßenverkehr; Große Verkehrsschau, Einzelmaßnahmen

Sachverhalt:

Am 29.10.2019 fand turnusgemäß die Große Verkehrsschau statt. Verschiedenste einzelne Bereiche wurden gezielt besichtigt, diskutiert und Empfehlungen erarbeitet.

Barrierefreies Wegenetz (Rollatorbahnen)

Die Streckenführung wurde im gesonderten TOP 4.3 behandelt.

„Hauptstraße“, zwischen Tor und Brücke über die Sulzach

Von der Polizei Dinkelsbühl wurde über die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung für den alten Ortskern Dürrwangen hingewiesen. Dies kann begründet werden zur Verringerung des Lärms für die Anwohner verursacht durch die Befahrung des Kopfsteinpflasters. Evtl. auch ausschließlich eine Geschwindigkeitsbegrenzung an der Hauptstraße (Tor – Brücke über die Sulzach). Da es sich hierbei um eine Kreisstraße handelt, sind die Anordnungen vom Landkreis Ansbach unter Beteiligung der Verkehrspolizei Ansbach zu erlassen.

Bürgermeister Winter schlägt vor:

Der Erlass einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h an der „Hauptstraße“ zwischen dem Torhaus/Torturm und der Brücke über die Sulzach wird angestrebt. Kontaktaufnahme mit der Verkehrspolizei Ansbach und dem Landkreis Ansbach und Ermittlung und Erlass der notwendigen Maßnahmen.

„Hauptstraße“, Bereich Anwesen ca. Haus-Nr. 31 - 35

Vermeehrt werden Fahrzeuge auf dem Gehweg bis zur Schulwegmarkierung geparkt, im Regelfall dauerhaft. Das Parken auf Teilen des Gehwegs im Bereich der Anwesen ca. „Hauptstraße 31 – 35“ könnte legalisiert werden, da ein ausreichend breiter Gehweg vorhanden ist. Die Flächen würden für ca. 4 – 5 Fahrzeuge ausreichen. Das Halteverbot müsste hierzu leicht verschoben werden. Da es sich hierbei um eine Kreisstraße handelt, sind die Anordnungen vom Landkreis Ansbach unter Beteiligung der Verkehrspolizei Ansbach zu erlassen.

Bürgermeister Winter schlägt vor:

Die Schaffung regulärer Parkflächen am östlichen Gehweg der „Hauptstraße“ im Bereich der Anwesen ca. Haus-Nr. 31 – 35 wird angestrebt. Kontaktaufnahme mit der Verkehrspolizei Ansbach und dem Landkreis Ansbach und Ermittlung und Erlass der notwendigen Maßnahmen.

Verschiedene Straßen, Parken auf dem Gehweg

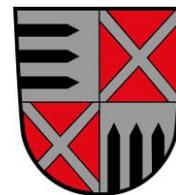
Vermeehrt werden Fahrzeuge auf den Gehwegen u. a. bis zur Schulwegmarkierung geparkt, im Regelfall dauerhaft. Eine Nutzung des Gehwegs für Fußgänger ist damit teilweise nicht mehr möglich.

Bürgermeister Winter schlägt vor:

Die Bevölkerung wird über das grundsätzliche Verbot zum Parken auf Gehwegen und damit verbundene mögliche Bußgelder informiert

Sonstiges

Die weiteren vorgebrachten Informationen und Hinweise werden als laufende Angelegenheit vom Bauhof und der Verwaltung behandelt.



Diskussion im Marktgemeinderat.

Es soll sich beim Erlass von Bußgeldern auf Halter, die ihr Fahrzeug vollständig auf dem Gehweg parken und dieser nicht mehr nutzbar ist, konzentriert werden, führt MGR Rotter aus. Vorher erfolgt eine Information über das gemeindliche Amtsblatt. Ordentlich abgestellte Kurzzeit-Parker sollen nicht verfolgt werden, da keine Probleme bekannt sind, ergänzt Bürgermeister Winter. 2. Bürgermeister Konsolke spricht sich für eine Geschwindigkeitsbegrenzung im beschriebenen Bereich der Hauptstraße aus. Die Anlage eines barrierefreien Wegenetzes wird die Parksituation nicht verbessern, weiter parken Fahrzeuge z. B. an der Schopflocher Straße teilweise auf dem Gehweg. Diese Fahrzeuge sollten vollständig auf der Straße abgestellt werden. Bereits jetzt ist es für größere Fahrzeuge schwierig durchzukommen, gibt MGR Heiß zu bedenken. Die vorgeschriebene Mindestfahrbahnbreite liegt bei 3 m und wird bei vollständig auf der Straße parkenden Fahrzeugen eingehalten, ergänzt MGR Rotter.

Außerhalb der geschlossenen Ortschaft herrscht absolutes Halteverbot, Fahrzeuge haben hier nicht zu parken, klärt MGR Rotter auf Anfrage von MGR Fuchs zum weiteren Vorgehen hinsichtlich eines regelmäßig abgestellten Fahrzeugs bei Halsbach an.

Beschluss:

Der Erlass einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h an der „Hauptstraße“ zwischen dem Torhaus/Torturm und der Brücke über die Sulzach wird angestrebt.

Die Schaffung regulärer Parkflächen am östlichen Gehweg der „Hauptstraße“ im Bereich der Anwesen ca. Haus-Nr. 31 – 35 wird angestrebt.

Die Bevölkerung wird über das grundsätzliche Verbot zum Parken auf Gehwegen und damit verbundene mögliche Bußgelder informiert.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6.2 Straßenunterhalt; Mäharbeiten, Vertragsverlängerung

Sachverhalt:

Von der Fa. Helmut Däubler (Bernau 15a, 91555 Feuchtwangen) werden Dienstleistungen zum Straßenunterhalt durchgeführt. Diese umfassen Mäharbeiten der Bankette und Gräben an den gemeindlichen Straßen, die in Absprache mit dem Bauhof durchgeführt werden. Der Vertrag über diese Dienstleistungen ist zeitlich bis 31.12.2019 befristet.

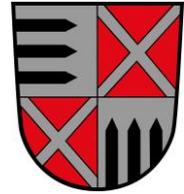
Von der Fa. Däubler (91555 Feuchtwangen) wurde auf Anfrage ein Angebot für die Vertragsverlängerung vorgelegt.

Pos	Leistung	€ / km Bisher	€ / km Ab 2020
1	Bankett und Gräben mähen mit 2 Mähwerken (Randstreifenmäherwerk und Böschungsmäherwerk)	51,17 €	54,74 €
2	Mäharbeiten mit 1 Mäherwerk (Böschungsmäherwerk)	41,65 €	42,84 €

Sämtliche Preise inkl. MwSt. Ausführung der Arbeiten wie bisher bzw. nach Absprache.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Die Naturschutz-Debatte z. B. zu Blühflächen und notwendige Maßnahmen zum Straßenunterhalt inkl. Verkehrssicherheit sind in Einklang zu bringen, führt Bürgermeister Winter zur Komplexität der verschiedenen öffentlichen Betrachtungsweisen aus. Die Gemeinde als Straßenbaulastträger kann bei Unfällen in Haftung gezogen werden, wenn notwendige Mäh-



arbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die Offenheit der Gemeinde für Blühflächen besteht und werden auch nach bestem Wissen durchgeführt, weiter könnten verschiedene Bereiche an den Straßen nicht mehr so oft gemäht werden. Der Freistaat Bayern und u. a. der Landkreis erarbeiten ein Konzept für Blühstreifen an ihren Straßen, erklärt MGR Kriegler. Straßenunterhaltsmaßnahmen, wozu auch Mäharbeiten an den Straßen zählen, sind entsprechend Art. 9 BayStrWG durchzuführen. Bei z. B. untergeordneten Wirtschaftswegen könnte das Begleitgrün über den Winter stehen gelassen werden. Dies wird alles vom Bauhof in die Betrachtung einbezogen und behandelt, schließt Bürgermeister Winter.

Beschluss:

Der Vertrag für Mäharbeiten der Bankette und Gräben der gemeindlichen Straßen mit der Fa. Däubler (Bernau 15a, 91555 Feuchtwangen) wird gemäß vorgelegtem Angebot um weitere 3 Jahre zum Ablauf 31.12.2022 verlängert.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6.3 Straßenausbaubeiträge, Straßenausbaupauschale 2019

Sachverhalt:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik wurde mit Bescheid vom 02.12.2019 die Straßenausbaupauschale 2019 nach Art. 13h BayFAG für den Markt Dürrwangen auf 10.932 € festgesetzt. Da die Finanzmasse ab dem Jahr 2020 erhöht werden soll, wird für die Zukunft von einer höheren staatlichen Zuweisung ausgegangen.

Es bleibt festzuhalten, dass dies nur ein sehr geringer staatlicher Beitrag ist. Wie die Gemeinde zukünftig mit diesen geringen Mitteln die bisherigen Straßenausbaubeiträge kompensieren soll, bleibt schleierhaft.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4 Straßenbau, Gehweg Hesselbergstraße; Anlegung

Sachverhalt:

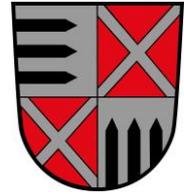
Hinsichtlich der geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Bereich des Gewerbegebietes Lerchenbuck schlägt Bürgermeister Winter vor, zeitgleich einen Gehweg östlich der Hesselbergstraße anzulegen. Vorgesehener Bereich ist die Abzweigung in Richtung Trendelmühle bis zum Gewerbebetrieb Schmiedl.

Nach einer erfolgten Aufnahme durch den Bauhof sind neben der Straßenfläche ca. 1 – 1,20 m gemeindliche Flächen vorhanden. Kosten sollen ermittelt und im Haushalt 2020 eingestellt werden.

Beschluss:

Ein Gehweg östlich der Hesselbergstraße im Bereich der Abzweigung in Richtung Trendelmühle bis zur Einfahrt des Gewerbebetriebs Schmiedl wird errichtet, die notwendigen Mittel im Haushalt 2020 bereitgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12



TOP 6.5 Straßenbaumaßnahme; GV-Straße "Neuses-Hopfengarten", Abschluss

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme an der GVStr. Hopfengarten – Neuses wurde in der 47. KW fertiggestellt. Die Bauabnahme fand heute statt, es wurden kleinere Mängel festgestellt, die noch vom Auftragnehmer zu beheben sind.

Bürgermeister Winter ist mit dem Ergebnis der Maßnahme zufrieden.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Die Baumaßnahme ist gelungen und die Arbeiten wurden zügig durchgeführt, lobt MGR Feuchter. Bei der Zufahrt bzw. Anbindung des Wegs zum Feuerweiher Neuses hätte mehr Schotter eingebracht werden können, meint MGR Heiß. Hinsichtlich des Feuerlöschteichs stehen sowieso größere Maßnahmen an, informiert 2. Bürgermeister Konsolke. Die Anbringung einer Markierung zum untergeordneten Wirtschaftsweg in Richtung Rappenhof ist noch notwendig, ergänzt MGR Kriegler zu den ausstehenden Tätigkeiten.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Kinderbetreuung

TOP 7.1 Kinderbetreuung; Machbarkeitsstudie Räume zur Kinderbetreuung, Standorte + Vergabe

Sachverhalt:

Von Architektin Pfister (91567 Herrieden) wurde ein Honorarangebot für die Architektenleistungen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie vorgelegt.

Besichtigt wurden der Kindergarten „Haus der Kinder“ und das alte Schulhaus. Weiter aufgenommen wurden das Ulrichsheim und das ehemalige Pfarrhaus in Halsbach. Vereinbart wurde, dem Marktgemeinderat 4 Standortmöglichkeiten zur Diskussion zu stellen, mit der Möglichkeit weitere Standorte in die Machbarkeitsstudie aufzunehmen oder Standorte zu streichen und nicht weiterzuverfolgen. Bürgermeister Winter denkt als zusätzliche Möglichkeit an eine Betrachtung des gesamten Grundschulgebäudes.

Mit der Architektin wurde sich verständigt, die einzelnen Projekte bis zu den einzelnen Gewerken zu betrachten. Dies bedeutet eine intensive Betrachtung der einzelnen Objekte mit einer folgenden sehr konkreten Schätzung der investiven Kosten.

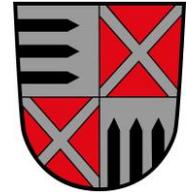
Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der personellen Logistik kann von der Architektin nicht erstellt werden. Hierbei können nur unterstützende Tätigkeiten geleistet werden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt durch die Gemeinde und kann nur mit Unterstützung des Trägers des Kindergartens „Haus der Kinder“ erfolgen.

Die Gesamtkosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie betragen bei Bearbeitung von 2 Varianten 10.472,00 € und würden sich bei Hinzunahme von weiteren Projekten entsprechend erhöhen.

Bürgermeister Winter stellt dem Marktgemeinderat das weitere Vorgehen und die Festlegung der einzelnen Standorte zur Diskussion und Beschlussfassung.

Sollten keine Einwendungen bestehen, schlägt er zur Beschlussfassung vor:

Als Standorte zur Berücksichtigung bei der Machbarkeitsstudie werden die Standorte (1) Kindergarten „Haus der Kinder“, (2) Altes Schulgebäude, (3) Grundschule festgelegt.



Die Vergabe der Architektenleistungen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie erfolgt an Architektin Pfister (91567 Herrieden) mit Gesamtkosten von 10.472,00 € (inkl. MwSt.). Der Träger des Kindergartens „Haus der Kinder“ wird zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit bezüglich der personellen Logistik eingebunden

Diskussion im Marktgemeinderat.

Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie ist verschwendetes Geld, da als Ergebnis der Standort am kirchlichen Kindergarten „Haus der Kinder“ herauskommen wird, meint MGR Folberth. Die Personelle Logistik ist ein wichtiger Punkt und parallel mit zu betrachten, bringt MGR Feuchter vor. Die Arbeiten sollten alsbald beginnen. Der Träger des Kindergartens „Haus der Kinder“ wird hierzu mit eingebunden, informiert Bürgermeister Winter. Zu beachten ist, dass sich die Honorarkosten bei mehr Standorten entsprechend erhöhen, weist MGR Heiß hin. Bei einem evtl. Investitionsvolumen von 1 Million € und damit einer weitreichenden Entscheidung sollte der Marktgemeinderat ihm Vorprüfungskosten zugestehen, entgegnet Bürgermeister Winter. Der Brandschutz in der Grundschule ist in der Betrachtung beinhaltet, informiert Bürgermeister Winter auf Anfrage von MGR Fuchs, der auf diesbezügliche Probleme bei Sanierung der Grundschule vor einigen Jahren hinweist. Für eine Beschlussfassung ist eine Kostenschätzung verschiedener Objekte für den Marktgemeinderat notwendig, meint MGR Kiefner.

Der Träger des Kindergartens „Haus der Kinder“ hat erklärt, keine Zweigstelle in der Grundschule Dürrwangen zu betreiben, führt MGR Fuchs aus. Er fragt an, ob die Gemeinde einen Plan für den Fall hat, dass als Ergebnis der Machbarkeitsstudie Bereiche in der Grundschule am wirtschaftlichsten wären. Die Gemeinde könnte in diesem Fall grundsätzlich eine eigene Kinderbetreuung aufbauen oder sich einen anderen Träger suchen, informiert Bürgermeister Winter über die Möglichkeiten. Daran sei aber nicht gedacht. Aktuell geht es aber darum, eine Machbarkeit und einen Plan zu erarbeiten.

Alternativen aufgrund der Machbarkeitsstudie sind aufzuzeigen und dann Entscheidungen zu treffen, meint MGR Reuter. Man kann nicht von vornherein sagen, es kommt nichts anderes als ein Standort beim Kindergarten „Haus der Kinder“ raus, nur weil der Träger des Kindergartens „Haus der Kinder“ dies möchte.

Die Gesamtkosten werden aus dem Beschlussvorschlag gestrichen, da 3 Standorte in die Studie aufgenommen werden, schlägt Bürgermeister Winter vor. Die Vergabe wird dem Marktgemeinderat nochmals zum Beschluss vorgelegt.

Beschluss:

Als Standorte zur Berücksichtigung bei der Machbarkeitsstudie werden die Standorte (1) Kindergarten „Haus der Kinder“, (2) Altes Schulgebäude, (3) Grundschule festgelegt.

Die Vergabe der Architektenleistungen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie erfolgt an Architektin Pfister (91567 Herrieden).

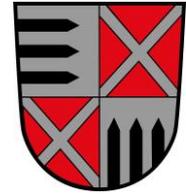
Der Träger des Kindergartens „Haus der Kinder“ wird zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit bezüglich der personellen Logistik eingebunden.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

TOP 7.2 Kinderbetreuung; Verlängerung Betrieb Notgruppen in der Grundschule Dürrwangen, Ablehnung Träger Kindergarten "Haus der Kinder"

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 09.10.2019 wurde beschlossen, die Pfarrgemeinde Dürrwangen als Träger des Kindergartens „Haus der Kinder“ um Zustimmung zur Verlängerung der Betriebs-



erlaubnis für die Notgruppen in der Grundschule Dürrwangen über den 31.08.2020 hinaus zu bitten.

Mit Schreiben vom 12.11.2019 wurde vom Träger das Anliegen der Gemeinde abgelehnt.

Unverständlich für Bürgermeister Winter ist die Argumentation des Trägers, den Betrieb der Notgruppen zum 31.08.2020 einzustellen, weil es für Träger, Erzieherinnen und Eltern eine große Belastung bedeutet und die Marktgemeinde Dürrwangen nicht definitiv in Aussicht stellt, die Notgruppen aufzulösen und eine vom Kindergarten gewünschte Lösung anzubieten. Wenn der Bedarf an Plätzen wirklich vorliegt, dann werden mit dieser Entscheidung definitiv die Eltern vor eine große Belastung gestellt, die dann keinen Kindergartenplatz erhalten. Hier werden soziales und elternfreundliches Verhalten, gegenüber dem Einsatz eines Druckmittels, hintangestellt.

Die Problemstellung der Kinderbetreuung hat auch z. B. Bechhofen, meint MGR Kiefner. Eine Umsetzung von baulichen Maßnahmen dauert halt seine Zeit.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Landschaftspflegemaßnahmen; Aufwertung Grünlandflächen, Blühflächen

Sachverhalt:

In Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband (LPV) wurde für Flächen am Schießweiher und Galgenholz ein Vorschlag inkl. Kosten zur Aufwertung von Grün- und Blühflächen erarbeitet und in der MGR-Sitzung am 05.07.2019 beschlossen. Weitere Flächen zur Umwandlung in Blühflächen wurden von den Mitgliedern des Marktgemeinderates vorgeschlagen und vom LPV mittlerweile nach einer Besichtigung ein Aufwertungsvorschlag erstellt. Weiter wurden kleinere Bereiche an öffentlichen Verkehrsflächen von der Verwaltung dem LPV zur Prüfung übermittelt. Diese werden noch bewertet und die Umsetzung im Rahmen der Gesamtmaßnahme in eigener Zuständigkeit beauftragt.

Die Gesamtsumme der Maßnahme der am 05.07.2019 beschlossenen Teilbereiche beträgt 1.891,25 € (inkl. MwSt.), nach Abzug erwarteter Fördermittel verbleiben Eigenmittel von 189,13 €.

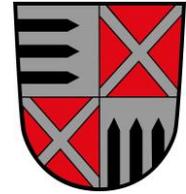
Vor Veranlassung weiterer Schritte stellt Bürgermeister Winter die vorgeschlagenen Flächen, wie auch die damit verbundenen Pflegevorschläge zur Diskussion.

Bürgermeister Winter schlägt vor, den Vorschlägen und Empfehlungen des LPV zuzustimmen und eine Umsetzung zu beauftragen.

Beschluss:

Die Aufwertung von Grünlandflächen im Gemeindegebiet Dürrwangen erfolgt gemäß den Empfehlungen des LPV in der Fassung vom 23.10.2019.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12



TOP 9 Vereinszuschüsse; Dorfverein Sulzach e.V., Zuschussantrag Zelt

Sachverhalt:

Der Dorfverein Sulzach e.V. nutzt bei Veranstaltungen vor dem „Sulzacher Haisla“ das Zelt eines Vereinsmitglieds. Das Zelt wurde dem Dorfverein für 3.000 € zum Kauf angeboten. Der Dorfverein beantragt einen Zuschuss der Gemeinde für die Beschaffung.

Bürgermeister Winter unterstützt den Antrag, zumal es auch zukünftig von gemeinnützigen Vereinen gegen eine Aufwandsentschädigung geliehen werden kann. Er schlägt dem Marktgemeinderat vor, dem Verein einen Zuschuss in Höhe von 12 % (= 360,00 €) zu gewähren.

Beschluss:

Dem Dorfverein Sulzach e.V. wird für die Beschaffung eines Zeltes ein Zuschuss in Höhe von 360,00 € (12 % von 3.000 €) gewährt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10 Personalwesen, freiwillige Erhöhung des jährlichen Leistungsentgelts

Sachverhalt:

Die Verwaltung empfiehlt eine Erhöhung des Leistungsentgelt-Gesamtvolumens 2019 und 2020 als Grundlage der Berechnung des jährlichen Leistungsentgelts für die TVöD-Beschäftigten.

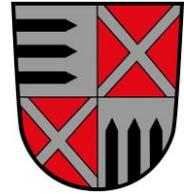
Im Jahre 2008 wurde für die TVöD-Beschäftigten das Leistungsentgelt eingeführt. Hierzu werden nach einem Punktesystem von 1 - 10 die Beschäftigten jährlich vom 1. Bürgermeister beurteilt. Unter Zugrundelegung eines insgesamt auszusüttenden Betrages (= „Gesamtvolumen“) lässt sich hieraus ein persönliches Leistungsentgelt berechnen, das als Einmalzahlung i. d. R. im April des Folgejahres ausbezahlt wird.

Der auszusüttende Gesamtbetrag (Gesamtvolumen) steigerte sich seit 2008 von zunächst 1 % der ständigen Bezüge sämtlicher Beschäftigter über die Jahre 2010 bis 2013 um jeweils 0,25 % auf 2 % seit 2013.

Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) hat am 25.04.2019 hierzu Folgendes beschlossen: Das Gesamtvolumen kann auf freiwilliger Basis vom Arbeitgeber – on top – bis auf höchstens 4 % erhöht werden. Die freiwillige Erhöhung wird von einer weiteren tarifrechtlichen Erhöhung des Gesamtvolumens jedoch automatisch aufgezehrt. Die freiwillige Erhöhung kann vom Arbeitgeber jederzeit widerrufen werden. Die freiwillige Erhöhung muss in der vorhandenen Dienstanweisung zum Leistungsentgelt geregelt werden. Dieser Beschluss ist bis zum 31.12.2020 befristet, d. h. für die Leistungsbewertungszeiträume 2019 und 2020. § 4 Abs. 1 der Dienstanweisung des Marktes Dürrwangen vom 04.06.2007 lautet:

„Das für Leistungsentgelte zur Verfügung stehende Gesamtvolumen beträgt zunächst 1 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten. Der jeweilige Prozentsatz richtet sich nach der Regelung in § 18 Abs. 3 TVöD. Es wird jährlich vom Arbeitgeber errechnet.“

Wie eingangs erwähnt, würde die Verwaltung eine Erhöhung des Gesamtvolumens von bisher 2 % auf 4 %, alternativ 3 %, empfehlen. Dadurch würde sich das Gesamtvolumen um ca. 8.000 €, alternativ ca. 4.000 € erhöhen. Dieser Beschluss wäre beschränkt auf die Leistungsentgelte der Jahre 2019 und 2020.



MGR Rotter beantragt eine Behandlung dieses TOP im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Kämmerer Blumenthal informiert, dass dieser Punkt einen Teil der Dienstanweisung darstellt, welche bei Erlass in öffentlicher Sitzung behandelt und beschlossen wurde. Bürgermeister Winter kommt dem Antrag von MGR Rotter nach. Einwendungen aus Reihen des Marktgemeinderates werden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der TOP wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

ohne Abstimmung

TOP 11 Markt Dentlein; BP "Thoma Weg"

Sachverhalt:

Der Markt Dentlein hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Mischgebiet „Thoma Weg“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bis spätestens 23.12.2019 abzugeben.

Um die Betriebserweiterung der Fa. Thoma zu ermöglichen wurde im Jahr 2014 der bestehende Bebauungsplan „Thoma“ rechtskräftig. Als Art der baulichen Nutzung ist derzeit ein Gewerbegebiet festgesetzt. Eine Wohnbebauung ist derzeit nicht zulässig. Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, die bauplanungsrechtlichen Vorgaben für die Art der Bebauung neu festzusetzen und neben den gewerblichen baulichen Anlagen auch eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Der gewählte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zum einen den Geltungsbereich des bestehenden rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Thoma“ und zum anderen die angrenzende gemischte Bebauung entlang der „Großohrenbronner Straße“. Mit der Einbeziehung dieser Flächen wird der Gebietscharakter eines Mischgebietes erreicht. Der bestehende Bebauungsplan wird vollständig durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans ersetzt.

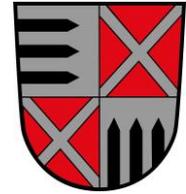
Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB findet vom 22.11.2019 – 23.12.2019 statt.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Thoma Weg“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dentlein.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12



TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1 Telekommunikation, Mobilfunkversorgung; aktueller Stand

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung im Gemeindegebiet Dürrwangen wurden verschiedene Gespräche mit der Deutschen Telekom geführt. Auch von Seiten der Stadt Dinkelsbühl wurde mit der Deutschen Telekom Kontakt aufgenommen.

Von der Verwaltung übermittelte Vorschläge (kommunale Gebäude im westlichen Gemeindegebiet, WEA auf dem Gemeindegebiet, mögliche Flächen des Freistaates Bayern) wurden von der Deutschen Telekom auf die funktechnische Eignung überprüft. Die Bewertung ergab, dass kein Vorschlag in Kombination zwischen Eignung und Wirtschaftlichkeit wirklich gut ist. Nur ein höher liegender Dachstandort im Westen von Dürrwangen wäre noch vorstellbar und kann zur Prüfung übermittelt werden.

Weiter ist nicht klar, ob überhaupt ein Defizit in der Mobilversorgung bei Berücksichtigung aller Anbieter vorliegt. Dies kann festgestellt werden, indem die Kommunen selbst Messungen durchführen. Wenn an verschiedenen Stellen keine Notrufe möglich sind, ist das Netz zu schlecht.

Die Sachbearbeiter der Stadt Dinkelsbühl und des Marktes Dürrwangen sehen die Durchführung von Messungen und Weiterverfolgung der Bemühungen als relativ aussichtslos an. Bürgermeister Winter hat zur Thematik mit Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer der Stadt Dinkelsbühl gesprochen. Von diesem wurden die Stadtwerke Dinkelsbühl beauftragt, mit den Betreibern der Windenergieanlagen im Bereich Hellenbach / Lohe zu klären, ob eine dieser Anlagen als Standort einer Mobilfunkanlage dienen könnte. Wenn dies seitens Betreiber der WEA ermöglicht würde, sollen weitere Gespräche mit der Deutschen Telekom geführt werden.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Der Betreiber der Bürgerwindräder auf dem Gemeindegebiet in Richtung Schopfloch hat eine Bereitschaft zur Installation einer Mobilfunkanlage kategorisch abgelehnt, informiert Bürgermeister Winter auf Anfrage von MGR Feuchter.

Am 28.11.2019 fand eine Informationsveranstaltung des Freistaates Bayern zum Mobilfunk statt, berichtet 2. Bürgermeister Konsolke. Hier waren auch andere Telekommunikationsanbieter vor Ort, mit denen Kontakt aufgenommen werden könnte. Förderfähig über die Mobilfunkrichtlinie sind nur „weiße Flecke“, also dort wo kein Empfang eines Anbieters besteht.

Beschluss:

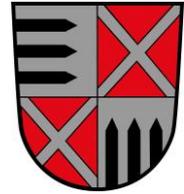
zur Kenntnis genommen

TOP 13 Sonstiges

TOP 13.1 Marktgemeinderat + Bedienstete, Ausflug 2020

Sachverhalt:

Wie bereits in den Jahren 2008 und 2014 soll ein gemeinsamer Ausflug der ausscheidenden und neuen Mitglieder des Marktgemeinderates und der Beschäftigten einschließlich Partner/Partnerinnen zum Abschluss der Wahlperiode durchgeführt werden. Bisher wurden bei den letzten Ausflügen jeweils die Kosten für Fahrt, Übernachtung (Frühstück, Abendessen)



sowie Ausgaben, wie Eintritte oder Stadtführungen übernommen. Alle weiteren Kosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Von Bürgermeister Winter wird vorgeschlagen, diesen vom 17.04. – 19.04.2020 durchzuführen. Als Programm schlagen Bürgermeister Winter und die Verwaltung Freiburg mit Stadtführung, zwei Übernachtungen im Großraum Freiburg, Fahrt nach Basel mit Stadtführung, evtl. Heimreise über Titisee vor.

Die geschätzte Teilnehmerzahl wird ca. 70 – 75 Personen betragen. Genaue Zahlen können erst nach verbindlicher Anmeldung/Planung festgestellt werden.

Für weitere Vorschläge aus dem Gremium sind wir jederzeit offen.

Es handelt sich um ein Wochenende in den Osterferien, weist MGR Folberth hin.

Einwendungen oder weitere Vorschläge werden nicht vorgebracht.

Bürgermeister Winter schlägt vor, die Planungen gemäß Vorschlag fortzuführen.

Beschluss:

Die Planungen des gemeinsamen Ausflugs der Mitglieder des Marktgemeinderates (auscheidende + neue) und der Bediensteten, jeweils einschließlich Partner/Partnerinnen, vom 17.04. – 19.04.2020 werden fortgeführt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 13.2 Sitzungstermin Januar 2020

Sachverhalt:

Der reguläre Sitzungstermin im Januar 2020 wäre der 03.01.2020.

Dieser Termin liegt in den Weihnachtsferien.

Bürgermeister Winter schlägt vor, die nächste Marktgemeinderatssitzung regulär am 03.01.2020 abzuhalten.

Einwendungen der Mitglieder des Marktgemeinderates werden nicht vorgebracht.

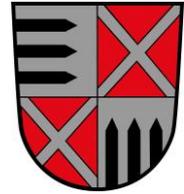
Beschluss:

ohne Abstimmung

TOP 13.3 Gedanken zum Jahresende

Bürgermeister gab einen Rückblick auf das zurückliegende Jahr.

Dieses Jahr fanden keine größeren Bautätigkeiten statt. Ein Teilbereich der Gemeindeverbindungsstraße Neuses-Hopfengarten, WC-Anlage in der Grundschule und die Einrichtung der Notgruppen zu Beginn des Jahres sind zu nennen. Das Jahr 2019 diente mehr der Vorbereitung und Planung von z. B. bei Bauleitplanverfahren, also vermehrt Tätigkeiten, die noch nicht nach außen wirken. Diese Tätigkeiten werden noch 2020 andauern. Zur Kinderbetreuung werden ständig Dialoge geführt. Es herrschen 2 Meinungen im Marktgemeinderat, Zustimmung zur Haltung des Trägers des Kindergartens „Haus der Kinder“ oder die Nutzung vorhandener Räume. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie ist abzuwarten, dann liegen Zahlen vor und eine Entscheidung kann getroffen werden. Die Gemeinde verwaltet Steuergelder – Geld der Bürger. Eine Enttäuschung war die Absage der Stiftung Liebenau zur Umsetzung des Seniorenprojekts. Er hofft trotzdem, dass eine barrierefreie Wohnanlage gebaut werden



kann. Ein Schwerpunkt waren die Tätigkeiten zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes. Wie schnell dieser kommen wird, kann zum aktuellen Zeitpunkt leider nicht gesagt werden. Eine schnellstmögliche Umsetzung wird angestrebt und entsprechend verfahren, es wäre ein Traum, wenn dieses Projekt klappen würde.

Persönlich war es für ihn ein nicht ganz einfaches Jahr. Er dankt seinen beiden Stellvertretern, die vollumfänglich seine Aufgaben übernommen haben und weiter den Mitgliedern des Marktgemeinderates, die Termine übernommen haben. Weiter dem Rathaus, Bauhof und der Schule. Seine gesundheitliche Situation ist unverändert, man muss zufrieden sein und er ist dies auch.

2. Bürgermeister Konsolke ergänzt, dass Krankheiten das Jahr 2019 belastet haben. Verwundert ist er, wie Bürgermeister Winter sofort wieder voll im Rathaus tätig war. Zur Kinderbetreuung wird in den nächsten Wochen keine Entscheidung vorliegen. Nach erfolgter Entscheidung und Umsetzung erhofft er sich keine Probleme in der Beziehung der Mitglieder des Marktgemeinderates untereinander und dass es in einem guten Klima weitergeht. Abschließend schließt er sich den Dankesworten des Bürgermeisters an

Schriftführer:
Achim Brunner

Vorsitzender:
Franz Winter